OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852087/3/MS – 852088/2

Datum:
Linz, 10. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerden 1. des A__ und 2. der B__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Jänner 2025, GZ: BHGMBA-2024-428620/16-SHU, betreffend die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Jänner 2025 wurde der D__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abstellplatzes für Pkw, Anhänger und Bootsanhänger auf dem Gst. bbb, KG E__, Gemeinde Traunkirchen, nach Maßgabe des Einreichprojektes und der in der Verhandlungsschrift vom 23. Jänner 2025 enthaltenen Beschreibungen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Begründend wurde ausgeführt, das Verfahren habe ergeben, dass durch die gegenständliche Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Konsenswerbers, der im Betrieb beschäftigten Personen, der Nachbarn oder der die Betriebsanlage aufsuchenden Kunden, eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung o.ä., eine unzumutbare Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen dienenden benachbarten Anlagen oder Einrichtungen, eine unzumutbare wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer nicht zu erwarten ist.

Zu den Einwendungen des Herrn A__ (im Folgenden: Erstbeschwerde-führer) und der Frau B__ (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) wurde ausgeführt, sämtliche angeführte Punkte seien aus gewerberechtlicher Sicht nicht zu beurteilen, da sie einerseits ins Privatrecht und andererseits in die Kompetenz der Gemeinde Traunkirchen fallen würden und das betroffene Grundstück nicht oberflächenversiegelt werde.

Gegen diesen Bescheid haben sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin mit gemeinschaftlichem Schriftsatz, verfasst von deren Rechtsvertretung, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die beantragte Genehmigung abgewiesen wird; hilfsweise den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuweisen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„1. ** Erfordernis der raumordnungsrechtlichen Widmung der Zufahrt:**

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die diesbezüglichen Einwendungen der Beschwerdeführer abgetan. Die gesetzlichen Bestimmungen erfordern eine Prüfung, ob die Zufahrt zur Betriebsanlage sich innerhalb eines als Betriebsbaugebiet gewidmeten Bereichs befindet. Eine angemessene Erschließung ist Teil der Bewilligungsvoraussetzungen. Das Fehlen einer solchen Erschließung muss zur Versagung der Genehmigung führen.
Die geplante Zufahrt verläuft über das Grundstück Nr. aaa im Eigentum des Beschwerdeführers A__. Dieses Grundstück ist nicht als Betriebsbaugebiet gewidmet, was einer Genehmigung der Betriebsänderung rechtlich entgegensteht. Gemäß den gewerbe- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen muss die Erschließung von Betriebsanlagen über entsprechend gewidmete Flächen erfolgen.
2. **Kundenverkehr und Wegerecht:**
Das Wegerecht, das vertraglich zwischen dem Beschwerdeführer A__ und der D__ besteht, erlaubt keine Nutzung durch Kunden der Firma. Eine Ausdehnung der Nutzung auf Kundenverkehr widerspricht der rechtlichen Vereinbarung und macht die beabsichtigte Nutzung in der Betriebsbauanlage unzulässig. Da eine Nutzung der Zufahrt durch Kunden der D__ verkehrsrechtlich unzulässig wäre, ist die Betriebserweiterung rechtswidrig.
3. **Mangelhafte Prüfung durch die Behörde:**
Die Behörde hat es versäumt, eine umfassende Prüfung der Erschließungsalternativen durchzuführen und hat sich lediglich auf die nicht zutreffende rechtliche Begründung zurückgezogen. Nach dem Prinzip der umfassenden Ermittlungspflicht hätte die Behörde Alternativen und die Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben gezielt prüfen müssen."

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte die mündliche Verhandlung entfallen, da die Beschwerden zurückzuweisen sind.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die mitbeteiligte Partei beantragte bei der belangten Behörde die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb

eines Abstellplatzes für Pkw, Anhänger und Bootsanhänger mit einer Betriebszeit von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Standort F__ auf dem Gst. bbb, KG E__.

Über diesen Antrag wurde am 23. Jänner 2025 an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung abgehalten, zu der sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin geladen wurden. Der Erstbeschwerdeführer war bei der Verhandlung persönlich anwesend und gab ergänzend zu der schriftlichen Stellungnahme zu Protokoll, das Projekt habe keine eigene Zufahrt, die Zufahrt werde derzeit über eine Privatstraße geführt, welche sich im gemischten Baugebiet befinde und werde durch das Projekt wesentlich mehr belastet, alle bereits gemachten Eingaben blieben aufrecht.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2025 hatte der Erstbeschwerdeführer bereits folgende Eingabe zur beantragten Änderungsgenehmigung bei der belangten Behörde eingebracht:

1. **Zufahrtsfrage und raumordnungsrechtliche Widmung:**
Die geplante Zufahrt zur Betriebsanlage der D__ verläuft über das Grundstück aaa, welches sich im Eigentum meines Mandanten befindet. Diese Zufahrt steht nicht mehr im Betriebsbaugebiet, was raumordnungsrechtlich eine wesentliche Einschränkung darstellt.
Gemäß den Bestimmungen zur OÖ Raumordnung und der gewerblichen Nutzbarkeit muss eine Betriebsanlage im Betriebsbaugebiet erschlossen sein, insbesondere wenn die Zu- und Abfahrt über private Verkehrsflächen abgewickelt werden soll.
Die aktuelle Widmung steht demnach rechtlich einer Genehmigung entgegen.
2. **Weitere Einschränkungen:**
Das gültige Wegerecht über das Grundstück aaa beschränkt sich ausschließlich auf die Firma D__. Kunden dieser Firma, welche den Standort mit ihren Pkw, Anhängern und Bootsanhängern befahren möchten, sind von diesem Wegerecht ausgeschlossen. Die Nutzung durch Kunden widerspricht der Vereinbarung und wäre daher rechtswidrig. Ohne ein entsprechendes Fahrtrecht für Kunden ist die beabsichtigte Nutzung der Betriebsanlage über die bestehende Zufahrt unzulässig.
3. **Prüfung bezüglich alternativer Erschließungen:**
Ob eine alternative Erschließung der Betriebsanlage möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Jedenfalls steht dem aktuellen Projektvorschlag die rechtliche Begrenzung (raumordnungsrechtlich und zivilrechtlich) der Zufahrt im Wege."

Mit Schreiben gleichen Datums brachte auch die Zweitbeschwerdeführerin folgende Eingabe bei der belangten Behörde ein:

„Frau B__ ist Miteigentümerin (Wohnungseigentum) des Grundstückes mit der Nummer ccc der KG E__.

Die Einheit von Frau B__ befindet sich im nördlichen Teil des Grundstücks und liegt tiefer als der geplante Abstellplatz der Firma D__. Daraus ergibt sich eine erhebliche Besorgnis, dass infolge der Oberflächenversiegelung auf dem Gelände der Firma insbesondere bei

Starkregen die Gefahr besteht, dass das Gebäude von Frau B__ überschwemmt wird. Ähnliche Probleme traten bereits in der Vergangenheit auf.
Um zukünftige Schäden durch Starkregen zu verhindern, rege ich im Namen von Frau B__ dringend an, dass im Falle weiterer Oberflächenversiegelung der Firma D__ von der Behörde die Auflage erteilt wird, eine Abwassermulde mit einer Mindesttiefe von 1,5 Metern zu errichten. Alternativ wäre die Errichtung einer 30 cm hohen Trennmauer denkbar. Die Zustimmung von Frau B__ kann nur dann erteilt werden, wenn diese Auflagen festgelegt werden, um ihren Besitz zu schützen."

Eine Oberflächenbefestigung ist nicht Bestandteil des von der mitbeteiligten Partei eingereichten Projektes.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte und unter I. näher dargestellte Bescheid.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt. Die Einwendungen des Erstbeschwerdeführers ergeben sich aus der schriftlichen Eingabe vom 16. Jänner 2025 und aus den in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen. Die Einwendungen der Zweitbeschwerdeführerin ergeben sich aus deren Eingabe vom 16. Jänner 2025.

Dass keine Befestigung der Oberfläche erfolgt ergibt sich aus den Projekts-unterlagen. Darin wurde eine geschotterte Fläche beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungs-rechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:
1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die

Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 359 Abs. 4 GewO 1994 steht das Recht der Beschwerde außer dem Genehmigungswerber den Nachbarn zu, die Parteien sind. Das Beschwerderecht der Arbeitsinspektorate wird hiedurch nicht berührt.

Nach § 42 Abs. 1 AVG sind Parteien im Verfahren, betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage, unbeschadet des (hier nicht in Betracht kommenden) folgenden Satzes, nur jene Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargetan hat, liegt eine Einwendung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Das heißt, es muss auf einen oder mehrere der im § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994, im Falle des § 74 Abs. 2 Z 2 leg. cit. auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine "in anderer Weise" auftretende Einwirkung) abgestellt sein. Die Erlangung der Parteistellung durch Nachbarn im Sinne des § 356 Abs. 3 GewO (nunmehr § 42 Abs. 1 AVG) setzt daher das Vorliegen derart qualifizierter Einwendungen voraus; ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse des Beteiligten abgestelltes Vorbringen stellt aber schon begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl. z.B. VwGH 16. Juli 1996, 95/04/0241; 25. Juli 1995, 97/04/0054 oder 28. Jänner 1997, 96/04/0240).
Unter ein lediglich allgemeines Vorbringen fällt z.B. auch das Vorbringen, mit dem Vorhaben nicht einverstanden zu sein (VwGH 18. September 2002, 2001/07/0149).

Der Erstbeschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, die geplante Zufahrt führe über ein Grundstück, welches sich in seinem Eigentum befindet und sei dieses Grundstück nicht mehr als Betriebsbaugebiet gewidmet, womit die aktuelle Widmung einer rechtlichen Genehmigung entgegenstehe, darüber hinaus sei das gültige Wegerecht auf die mitbeteiligte Partei beschränkt. Kunden, die den Standort der mitbeteiligten Partei mit deren Pkws, Anhängern oder Bootsanhänger befahren möchten, seien von diesem Wegerecht nicht erfasst. Auch habe die belangte Behörde keine alternativen Erschließungsmöglichkeiten geprüft.

Wie oben bereits festgehalten, bleiben Nachbarn nur dann im Besitz ihrer Parteistellung, wenn sie zu den oben angeführten Zeitpunkten rechtswirksame Einwendungen vorbringen. Die eben angeführten Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, die dieser bereits im Verfahren vor der belangten Behörde als Einwendungen vorgebracht hat, sind, obwohl sie rechtzeitig eingewendet wurden, nicht dazu geeignet, den Verlust der Parteistellung zu verhindern, da mit diesen Einwendungen/Vorbringen kein in § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 GewO genanntes subjektives Recht geltend gemacht worden war.
Die Prüfung einer Betriebsanlage dahingehend, ob sie baurechtlichen Vorschriften entspricht, fällt ausschließlich in den Bereich der Baubehörde (vgl. dazu VwGH 28. Mai 1991, 91/04/0008). Die Prüfung, ob die beantragte Änderung flächenwidmungskonform ist, dh. in der für das betreffende Grundstück bestehenden Flächenwidmung errichtet werden darf, ist Sache der Baubehörde und stellt ein solcher Einwand kein subjektives Recht im Sinn des § 74 Abs. 2 GewO dar.
Ebenso bildet die Frage der Vereinbarkeit der Errichtung eines Projekts mit auf der Betriebsliegenschaft haftenden privaten Rechten keinen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern stellt eine privatrechtliche Einwendung dar, sodass mit diesem Vorbringen kein in § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 4 und 5 GewO eingeräumtes subjektives Recht vorgebracht wird (VwGH 16. Oktober 1981, 04/14885/79).
Auch das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, die belangte Behörde habe keine alternativen Erschließungsmöglichkeiten geprüft, ist unter keines der in § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 GewO normierten subjektiven Rechte zu subsumieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde im Genehmigungsverfahren an den bei ihr gestellten Antrag gebunden ist und dieser den äußersten Rahmen der ihr obliegenden Prüfungsbefugnis darstellt.

Die Zweitbeschwerdeführerin verlangt in der schriftlichen Stellungnahme, welche der Verhandlungsschrift als Beilage 3 angeschlossen ist, für den Fall weiterer Oberflächenbefestigungen die Vorschreibung einer Auflage, mit der eine von der Zweitbeschwerdeführerin dimensionierte Abwassermulde vorgeschrieben werden soll. Aus dem vorliegenden Projekt lässt sich eindeutig entnehmen, dass die Fläche geschottert ausgeführt wird, sodass keine weitere Oberflächenbefestigung Gegenstand des gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens ist, sodass der für diesen Fall vorgesehene Einwand mit dem vorliegenden Projekt

nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Da die Einwendungen nicht mit dem gegenständlich zu beurteilenden Antrag samt Projekt in Einklang zu bringen sind, liegt eine rechtswirksame Einwendung, auch wenn sie rechtzeitig vorgebracht wurde, nicht vor. Für das Beschwerdevorbringen ist auf die vom Erstbeschwerdeführer gemachten Vorbringen zu verweisen.

Daraus ergibt sich, dass sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin mangels Abgabe einer rechtserheblichen Einwendung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ihre Parteistellung verloren haben und ihnen daher das Recht der Beschwerde nicht mehr zukommt. Daran vermag auch das gleichlautende Beschwerdevorbringen nichts mehr zu ändern.

Daher waren die Beschwerden mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß